

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3884, 20/4097 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

**Bericht der Abgeordneten Markus Uhl, Uwe Schmidt, Markus Kurth,  
Torsten Herbst, Marcus Bühl und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den weiter stark steigenden Energiepreisen mit einer weiteren Entlastung für einkommensschwächere Haushalte und für Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmende – einem zweiten Heizkostenzuschuss – zu begegnen. Mit dem ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 hatte die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für Wohngeldhaushalte und für die im Heizkostenzuschussgesetz aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert.

Da auch viele Pflegeeinrichtungen krisenbedingt mit stark steigenden Aufwendungen für Energie und einem höheren Kostendruck beim Betrieb ihrer Pflegeeinrichtung konfrontiert sind, sollen in vorgezogenen Neuverhandlungen von Pflegeeinrichtungen und Kostenträgern die finanziellen Belastungen im Rahmen der Verhandlungen berücksichtigt werden können.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen für den Bund Mehrausgaben in Höhe von rund 360 Mio. Euro im Jahr 2022 und 2023. Für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an Leistungsbeziehende nach dem BAföG entstehen für den Bund Ausgaben in Höhe von 128 Mio. Euro im Jahr 2022 und 2023, für Leistungsbeziehende nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz 28 Mio. Euro in 2022 und 2023 sowie für Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, 35 Mio. Euro in 2022 und 2023. Es wird angestrebt, dass die Zahlun-

gen in 2022 erfolgen. Durch die Regelung im Pflegeversicherungsrecht auch unter Berücksichtigung des Änderungsantrages des federführenden Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen entstehen für den Bund keine Mehrausgaben.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch den Gesetzentwurf wird für die wohngeldbeziehenden Bürgerinnen und Bürger und für die Beziehenden von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

##### **Bund**

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten pauschalen Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit beträgt einmalig rund 202 000 Euro.

##### **Länder und Kommunen**

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte einmalig rund 1,05 Mio. Euro. Davon entfallen 930 000 Euro auf den Versand der Bescheide sowie 120 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die Gewährung des zweiten pauschalen Heizkostenzuschusses an Geförderte nach dem BAföG durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen in Höhe von geschätzt 3,9 Mio. Euro.

Für die Gewährung des pauschalen Heizkostenzuschusses an Geförderte mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 836 000 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

### **Weitere Kosten**

Keine.

Für die Mehrbedarfe des Bundes müssen entsprechende Mittel im Gesamtkontext des Entlastungspaketes III im Haushaltsvollzug bzw. im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Aufstellung des BHH 2023 zur Verfügung gestellt werden.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Oktober 2022

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**  
Vorsitzender

**Markus Uhl**  
Berichterstatter

**Uwe Schmidt**  
Berichterstatter

**Markus Kurth**  
Berichterstatter

**Torsten Herbst**  
Berichterstatter

**Marcus Bühl**  
Berichterstatter

**Victor Perli**  
Berichterstatter

